

§ 46 EEffG

Energieeffizienzverpflichtungen des Bundes

EEffG - Bundes-Energieeffizienzgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Vorbildfunktion des Bundes

Zur Erreichung der nationalen Energieeffizienzzielverpflichtungen gemäß § 38 Abs. 1 nimmt der Bund eine Vorbildfunktion, insbesondere durch die Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Abschnitt, wahr.

In Kraft seit 15.06.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at